

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)
- [§ 7](#)

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I, S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBL I, S. 90) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2000 mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Inneren vom 31. August 2000 zum Gesch.Z.: II/2-12.10.10 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

1. Verwaltungshaushalt

die Einnahmen unverändert festgesetzt auf 405.228.100 DM

die Ausgaben unverändert festgesetzt auf 456.047.700 DM

2. Vermögensaushalt

die Einnahmen erhöht um 20.509.500 DM und damit wurde der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 69.081.100 DM nunmehr festgesetzt auf 89.590.600 DM

die Ausgaben erhöht um 20.509.500 DM und damit wurde der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 69.081.100 DM nunmehr festgesetzt auf 89.590.600 DM

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite: unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen : von bisher 19.557.400 DM auf 26.808.600 DM für die Jahre 2000 - 2003
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite: unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Nach § 84, Abs. 5 GO in Verbindung mit § 81, Abs. 1, Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, wenn die Deckung innerhalb des bestätigten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gegeben ist.

§ 7

unverändert

Cottbus, den 04.07.2000
gez. Reinhard Beer
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, den 04.07.2000
gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000 vom 28.06.2000 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg mit Geschäftszeichen II/2-12.10.10 am 31. August 2000 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2000 mit Ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Finanzen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 234, unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 13.09.2000
gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister